

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1320/2010

Tagesordnungspunkt

Beschluss der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Greiz zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf der Grundlage geänderter Rechtsvorschriften.

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreis- und Finanzausschuss	N	09.02.2010	einstimmig angenommen
Kreistag Greiz	Ö	02.03.2010	einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Greiz zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Greiz zur Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes vom 22.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Jahrgang 9 Nr.07, außer Kraft.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Greiz zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

1. Kurzdarstellung des Sachverhaltes:

Die derzeit gültige Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Greiz zur Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wurde 1999 (ABl. vom 09.06.99, S.104) durch den Kreistag beschlossen und letztmalig mit Beschluss des Kreistages vom 30.11.2001 geändert. Im Jahr 2008 wurde das Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) letztmalig geändert. Die Thüringer Feuerwehrgesetzgebung (ThürFwOrgVO) wurde 2009 neu erlassen. Aus beiden Rechtsgrundlagen ergeben sich für den Landkreis veränderte Aufgabenstellungen, die auch Auswirkungen auf die Förderung der Stützpunktfeuerwehren und die anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben durch den Landkreis haben.

Gleichzeitig stiegen die Preise auf dem Bausektor und für Sondereinsatzfahrzeuge, so dass nach der geltenden Förderrichtlinie des Landkreises die Förderrichtlinie selbst anzupassen wäre.

Mit der Neuregelung des ThürBKG wurde der Katastrophenschutz vom eigenen Wirkungskreis in den übertragenen Wirkungskreis überführt. Der Landkreis wurde zur unteren Katastrophenschutzbehörde im Freistaates Thüringen. Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben nach dem ThürBKG gewährt das Land dem Landkreis einen angemessenen finanziellen Ausgleich in Form einer Auftragskostenpauschale.

Mit der Einführung neuer DIN-Normen in Bezug auf Feuerwehreinsatzfahrzeuge haben sich Änderungen in den Typenbezeichnungen, neue Einsatzfahrzeuggenerationen als auch Änderungen bezüglich des Umfangs der verlasteten Ausstattung einzelner Einsatzfahrzeuge ergeben. So wurde z.B. mit dem Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) die Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung auf einem Löschfahrzeug zusätzlich verlastet. Die neuen Fahrzeugtypen sind in der gegenwärtigen Förderrichtlinie des Landkreises Greiz nicht berücksichtigt und könnten somit nicht gefördert werden. Diese Einsatzfahrzeuge müssen aber durch die Stützpunktfeuerwehren bzw. anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben nach der geltenden ThürFwOrgVO für die Erfüllung überörtlicher Aufgaben vorgehalten werden.

Die allgemeine Preisentwicklung führte zu höheren Anschaffungskosten bei Feuerwehreinsatzfahrzeugen, auch erfolgte ein Anstieg der Baukosten bei der Errichtung und den Umbau sowie der Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern. Der Freistaat Thüringen hat auf diese Entwicklung mit dem Anheben der Festbeträge für die Landesförderung reagiert. So erhöhte sich die Landeszuwendung für einen Fahrzeugstellplatz um 5,61 % und die Zuwendungen für Einsatzfahrzeuge zwischen 2,6 % für ein Tanklöschfahrzeug und 63,4 % für ein Tragkraftspritzenfahrzeug.

2. Problem und Regelungsbedürfnis:

2.1 Katastrophenschutz

Mit der Neubekanntmachung des ThürBKG vom 05.02.2008 entfiel die Aufgabenträgerschaft des Landkreises für den Katastrophenschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Der Landkreis ist seit dem 01.01.2008 Aufgabenträger für den Katastrophenschutz und erfüllt diese Aufgabe als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben gewährt das Land Thüringen dem Landkreis einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in Form einer Auftragskostenpauschale.

2.2 Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe

Der Landkreis bleibt Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die grundlegenden Bestimmungen zur Förderung von entsprechenden Maßnahmen dieses Aufgabenbereiches im Landkreis können deshalb erhalten bleiben. Mit dem Inkrafttreten der neuen ThürFwOrgVO werden jene baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen neu bestimmt, die der Landkreis nach § 6 Abs.1 Ziff.2 ThürBKG zu planen hat.

Aufgrund neu eingeführter Typen von Einsatzfahrzeugen und den seit 1999 erfolgten Preissteigerungen bei der Beschaffung von Einsatztechnik und der Errichtung und dem Umbau von Feuerwehrgerätehäusern steht die Frage nach der Anpassung der geltenden Förderrichtlinie des Landkreises. Die letzte Anpassung der kreislichen Förderrichtlinie erfolgte 2001 mit der Einführung des EURO, ohne jedoch die Förderbeträge in der Höhe anzuheben.

3. Lösung:

3.1. Katastrophenschutz

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und trägt dafür die Kosten. Die gegenwärtige Förderrichtlinie des Landkreises ist dementsprechend durch Wegfall der Fördermaßnahmen im Katastrophenschutz gegenüber den Hilfsorganisationen anzupassen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz gewährt das Land dem Landkreis einen Ausgleich in Form einer Auftragskostenpauschale.

3.2. Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe

Es werden bauliche Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Fahrzeuge gefördert, die nach den Stufen 2 und 3 der Riskoklassen der Anlage 1 zur ThürFwOrgVO vorzuhalten sind und an denen sich die Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben beteiligen, um Synergieeffekte zu erhalten.

Die Höhe der Zuwendungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe werden an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Hierbei wird von einer Steigerung bei Baukosten in Höhe von 5 % ausgegangen. Bezüglich der Förderung von Einsatzfahrzeugen sollte man sich an die derzeitigen, durchschnittlichen Bruttopreise für die Beschaffung der Einsatzfahrzeuge und Sonderausrüstung orientieren. Diese betragen nach den Angaben der einschlägigen Fachunternehmen:

Einsatzfahrzeug/Sonderausrüstung		Durchschn. akt. Beschaffungspreis	Bisherige Förderhöhe	Künftige max. Förderhöhe
Staffelöschfahrzeug	StLF 10/6	200.000,00 €	-	45.000,00 €
Löschgruppenfahrzeug	HLF 10/6	277.700,00 €	-	75.000,00 €
Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	391.500,00 €	-	105.000,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	225.300,00 €	35.000,00 €	68.000,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40 SL	335.700,00 €	-	100.000,00 €
Drehleiter	DLK 18/12	465.500,00 €	87.943,00 €	-
Drehleiter	DLK 23/12	621.750,00 €	123.733,00 €	187.000,00 €
Einsatzleitwagen 1 Lim.	ELW 1-L	48.000,00 €	6.136,00 €	14.500,00 €
Einsatzleitwagen 1 Trans.	ELW 1-T	53.000,00 €	7.670,00 €	15.500,00 €
Gerätefahrzeug Gefahrgut GW-L1 (Mod. GG)		150.000,00 €	-	45.000,00 €

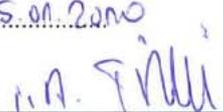
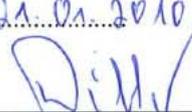
Gerätfahrzeug Gefahrgut	GW-Mess	350.000,00 €	-	105.000,00 €
Gerätfahrzeug Gefahrgut	GW-AS	410.000,00 €	-	123.000,00 €
Gerätfahrzeug Gefahrgut	GW-G	420.000,00 €	-	126.000,00 €
Gerätfahrzeug Gefahrgut	GW-Deko	350.000,00 €	-	105.000,00 €

Die bisherigen Förderhöhen basieren auf den Bruttopreisen für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen aus dem Jahre 1998. Damals kostete z.B. ein TLF 16/24 in der Beschaffung 137.618,00 €, ein ELW 1 23.500,00 €. Bei Fahrzeugen, wo keine bisherige Förderhöhe ausgewiesen ist, handelt es sich um neue Einsatzfahrzeugtypen bzw. war eine Förderung bisher nicht vorgesehen. Die neuen Einsatzfahrzeugtypen und Sonderausrüstungen, welche in den Stützpunktfeuerwehren und anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben nach der ThürFwOrgVO vorzuhalten und nicht in der derzeitigen Fassung der Förderrichtlinie des Landkreises enthalten sind, finden Eingang in die kreisliche Förderrichtlinie und werden nach dem bisher allgemein geltenden Fördergrundsatz der maximalen Förderung in Höhe bis zu 30% der zuwendungsfähigen Investitionskosten gefördert.

4. Alternativen:

Bezüglich der Aufnahme der neuen Einsatzfahrzeuge bzw. Sonderausrüstungen nach der ThürFwOrgVO gibt es keine Alternativen, da es sich bei der Vorhaltung dieser Einsatztechnik um eine Pflichtaufgabe handelt.

Bei der Änderung der Höhe der Zuwendungen könnten andere Grundsätze angewendet werden wie z.B. eine Förderung der Maßnahmen unter 30% der zuwendungsfähigen Gesamt- oder Investitionskosten. Dies würde jedoch bedeuten, dass die bisherige Förderpraxis des Landkreises gegenüber den Stützpunktfeuerwehren und anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben geändert wird.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	105.000,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2010	
HH-Stelle:	13000.98240	
HH-Ansatz:	105.000,00 €	
Erläuterung:	Zuwendung für die Beschaffung eines HLF 20/16 der Stützpunktfeuerwehr Ronneburg.	
4.1 Mehrbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Erläuterung:	Erhöhung der Zuwendungsbeträge bei Gewährung von Zuwendungen an die Stützpunktfeuerwehren und anderen Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben in den Folgejahren.	
Greiz, ^{15.01.2010}	Greiz, ^{21.01.2010}	
 _____ Amtsleiter Kämmerei	 _____ Abteilungsleiter	